

Erght an:
 BVA-Mitglieder NuG
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl
 3650

Datum
 29.01.2019

NuG-Rundschreiben 003/2019

Lebensmittelrecht	Österr. Lebensmittelbuch	
Betrifft: Codexkapitel B 17 - Änderungen		Frist:
Kurzinfo: Codexkapitel B 17 - Abgefüllte Wässer - Änderungen		

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) die Änderungen im Kapitel B 17 bekannt (Änderungen bzw. Ergänzungen in gelber Farbe).
 Die Änderungen treten sofort in Kraft.

B17 alt	Ergänzung
<p>1.4 Bezeichnung 1.4.1 Bezeichnung für natürliche Mineralwässer Die handelsübliche Bezeichnung für natürliche Mineralwässer ist: „natürliches Mineralwasser“. Die ergänzende Information „ohne Kohlensäure“ ist möglich, sofern diese abgesetzt von der handelsüblichen Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ angeführt wird.</p>	<p>Ergänzende Angaben wie „Bio“, „Öko“, „biologisch“, „ökologisch“, „organisch“, „organic“ oder sinngemäße Hinweise in Verbindung mit „natürlichem Mineralwasser“ werden nicht verwendet.</p>
<p>1.4.3 Untersagungen Auf Verpackungen und Etiketten, Aufmachung sowie bei jeglicher Art von Werbung sind Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen und andere bildliche und nicht bildliche Zeichen untersagt, die:</p>	<ul style="list-style-type: none"> zu verstehen geben, dass sich das natürliche Mineralwasser durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl vergleichbare Wässer gemäß Abs. 1.1.2 (oder 1.1.3.) dieselben Merkmale aufweisen.

<ul style="list-style-type: none"> • Merkmale vortäuschen, die das natürliche Mineralwasser vor allem hinsichtlich der Herkunft, der Analyseergebnisse oder ähnlicher auf die Garantie für Echtheit abgestellter Angaben nicht besitzt, • bei einem abgefüllten Wasser, das nicht Abs. 1.1.2 entspricht, zu einer Verwechslung mit einem natürlichen Mineralwasser führen können, insbesondere die Angabe „Mineralwasser“. 	
<p>1.4.5.4. Die Absätze 1.4.1., 1.4.1.6. lit a), c) und d) sowie der Absatz 1.4.3 Pkt. 3 gelten für Quellwässer sinngemäß.</p>	
<p>2.2.3 Zutaten Zur Herstellung von Tafelwasser finden folgende Zutaten Verwendung: a) Sole oder durch Wasserentzug im Gehalt an Salzen angereichertes natürliches Mineralwasser b) Salze bzw. Salzlösungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natriumchlorid, Kaliumchlorid und Calciumchlorid • Natriumcarbonat, Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat), Kaliumcarbonat und Kaliumhydrogencarbonat (Kaliumbicarbonat), Calciumcarbonat, • Magnesiumcarbonat • Calciumsulfat und Magnesiumsulfat <p>c) Kohlensäure (Kohlendioxid) d) Sauerstoff.</p>	<p>Standardisierung des Tafelwassers durch Zugabe von kleinen Mengen Salz/Salzlösungen ist zulässig.</p>

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Ing. Karl Inführ e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin